



## Niederösterreichischer Fußball-Verband

3101 St.Pölten, Bimbo-Binder-Promenade 1  
Telefon 02742/206 Fax: 02742-206/20

Schiedsrichterausschuss

# KLASSIFIKATIONSBESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN DES NÖ SCHIEDSRICHTERKOLLEGIUMS

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Einteilung der Schiedsrichter des NÖ Schiedsrichterkollegiums in die einzelnen Leistungsklassen obliegt dem Schiedsrichterausschuss (SchA).
2. Die diesbezüglichen Beschlüsse des SchA sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.
3. In allen Fällen, die nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt sind, entscheidet der SchA im Einzelfall endgültig ohne Präjudiz für künftige, ähnlich gelagerte Fälle.
4. Die Einteilung der Schiedsrichter in die einzelnen Leistungsklassen hat unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:
  - a. Leistungen bei den Spielleitungen
  - b. Ergebnisse der physischen Leistungstests
  - c. Regeltechnische Kenntnisse
  - d. Teilnahme an Schulungsveranstaltungen
  - e. Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen des NÖSK
5. Die Einteilung der Schiedsrichter in die einzelnen Leistungsklassen erfolgt jeweils vor Beginn des neuen Meisterschaftsjahres im Sommer (= Umreihungstermin). Höher- und Rückreihungen während des Meisterschaftsjahres sind nicht möglich. Davon ausgenommen sind Umreihungen von AR zu L5, Umreihungen von Schiedsrichtern, die einem Kader angehören sowie Umreihungen aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze.
6. Die Schiedsrichter müssen pro Meisterschaftsjahr mindestens 15 (fünfzehn) Meisterschaftsspiele leiten. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so erfolgt beim nächsten Umreihungstermin eine Rückreihung in die nächst niedrigere Leistungsklasse. Längere Verhinderungen (Krankheit, Militäreinsatz etc.) werden fallspezifisch behandelt.

## B. LEISTUNGSKLASSEN

Die Schiedsrichter des NÖ Schiedsrichterkollegiums werden in folgende Leistungsklassen eingeteilt:

Bundesliga (BL)	Schiedsrichter, die in der Österreichischen Fußball-Bundesliga zum Einsatz kommen
Regionalliga (R)	Schiedsrichter der Regionalliga Ost
Leistungsklasse 1 (L1)	Schiedsrichter der 1. Landesliga
Leistungsklasse 2 (L2)	Schiedsrichter der 2. Landesliga
Leistungsklasse 3 (L3)	Schiedsrichter der Gebietsliga
Altligaschiedsrichter (AL)	ehem. Schiedsrichter der R, L1 und L2
Leistungsklasse 4 (L4)	Schiedsrichter der 1. Klasse
Leistungsklasse 5 (L5)	Schiedsrichter der 2. Klasse
Assistent mit Reserve (AR)	Tätigkeit als Assistent sowie Leitung von Reservespielen
Assistent (A)	Tätigkeit als Assistent
Altassistent (AS)	Tätigkeit als Assistent und Leitung von Reservespielen bis zur L3
Nachwuchsschiedsrichter (J)	Schiedsrichter in den Nachwuchsbeurteilungen, die von den Schiedsrichtergruppen besetzt werden

## C. ALTERSGRENZEN

1. Die nachfolgend angeführten Altersgrenzen werden jeweils mit 31.12. des Kalenderjahres wirksam, in dem das nachfolgend genannte Lebensjahr vollendet wurde.
2. Wird die Altersgrenze einer Leistungsklasse erreicht, so erfolgt zum Jahresende die Rückreihung in die nächst niedrigere Leistungsklasse, in der die Altersgrenze noch nicht erreicht wurde.
3. Wurde die Altersgrenze für den Aufstieg erreicht, so ist eine Höherreihung in diese Leistungsklasse nicht mehr möglich.
4. Altersgrenzen:

Leistungsklasse	Altersgrenze für Verbleib in Leistungsklasse (LK)	Altersgrenze für Aufstieg in LK
R	48. Lebensjahr	48. Lebensjahr
L1	48. Lebensjahr	48. Lebensjahr
L2	48. Lebensjahr	48. Lebensjahr
L3	48. Lebensjahr	48. Lebensjahr
AL	bis 56. Lebensjahr in L3 dann Einreihung L5	
L4	L4-SR: 48. Lebensjahr	48. Lebensjahr
L5	60. Lebensjahr	56. Lebensjahr
AR, A	60. Lebensjahr	
AS	65. Lebensjahr	
J	65. Lebensjahr	

5. Schiedsrichter der Leistungsklassen R, L1 und L2 die das genannte Alterslimit erreicht haben, werden in der Leistungsklasse AL eingeteilt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der betroffene Kollege unmittelbar vor dem Erreichen der Altersgrenze zumindest 2 Jahre ununterbrochen in der L2 oder höher tätig war. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so erfolgt die Einteilung in der **L5**.
6. Ab dem vollendeten 65. Lebensjahr scheidet der Kollege aus dem aktiven Stand der Schiedsrichter aus und wird durch Beschluss des SchA als nichtaktiver Schiedsrichter eingeteilt.

Übergangsbestimmung: L4 SR über 48 Jahre Stand 1.7.2010 siehe Protokoll des SchA vom 18.06.2010

## **D. TALENTE-, SICHTUNGS- UND SONSTIGE KADER**

1. Um junge, talentierte Schiedsrichter durch eine gezielte, intensive Ausbildung gut auf deren Aufgaben als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent vorzubereiten und entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten rasch an die Spitze des Landesverbandes bzw. bis in die Bundesliga zu führen werden ein Talente- und ein Sichtungskader eingerichtet.
2. In den Talente- bzw. Sichtungskader können nur jene Kollegen aufgenommen werden, die in Übereinstimmung mit den o.g. Zielsetzungen Perspektiven aufgrund ihres Lebensalters aufweisen, gesteigerte physische, persönliche und regeltechnische Fähigkeiten mitbringen und eine hohe Leistungsbereitschaft zeigen.
3. Bei Bedarf hat der Schiedsrichterausschuss weitere Betreuungskader zur gezielten Förderung aufstrebender Spitzenschiedsrichter durch Beschluss einzurichten und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.
4. Über Aufnahmen in bzw. über ein Ausscheiden aus den Kadern entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
5. Die spezifischen Pflichten der Mitglieder der Kader, die Anzahl der Beobachtungen, die heranzuziehenden Beobachter, Schulungsmaßnahmen, Training, usw. werden vom Schiedsrichterausschuss festgelegt.
6. Der Schiedsrichterausschuss nimmt die Einteilung der Mitglieder der Kader in die einzelnen Leistungsklassen aufgrund der von ihnen erbrachten Gesamtleistung vor.
7. Administrative Festlegungen für die Angehörigen der Kader trifft der Referent für Talenteförderung.

## E. PHYSISCHE LEISTUNGSTESTS

1. Die Schiedsrichter des NÖSK haben sich physischen Leistungstests zu unterziehen.
2. Um in eine höhere Leistungsklasse aufsteigen zu können, müssen diese Leistungstests beim ersten Antreten positiv absolviert werden. Davon ausgenommen sind Umreihungen von AR zu L5; diese sind auch möglich, wenn der Leistungstest erst bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit positiv abgelegt wird.
3. Die Schiedsrichter der nachfolgend genannten Leistungsklassen haben jährlich nachfolgend genannte Tests abzulegen:
  - a. Frühjahrslauf: R, L1, L2, L3, L4, L5, AL, AR, A bis zum 56. Lebensjahr, sowie Angehörige des Sichtungungs- und Talentekaders
  - b. Herbstlauf: R, L1, L2, L3 sowie Angehörige des Sichtungungs- und Talentekaders
4. Folgende Schiedsrichter sind von der Ablegung der Leistungstests befreit:
  - a. Frühjahrslauf: Schiedsrichter(in) der Bundesliga, sofern sie nicht einem Kader angehören; Bundesliga-Assistenten, sofern sie nicht einem Kader angehören
  - b. Herbstlauf: Schiedsrichter(in) und Assistenten der Bundesliga, sofern sie nicht einem Kader angehören; altersmäßige Ausscheider im letzten Halbjahr
5. Bei den Leistungstests müssen mindestens zwei Mitglieder des SchA anwesend sein. Ob der Leistungstest positiv absolviert wurde entscheidet der Obmann des SchA oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des SchA.
6. Frühjahrslauf - Ablauf:
  - a. Der Frühjahrslauf ist im Rahmen eines Fortbildungslehrganges oder vorgegebenen Überprüfungstermins zu dem der Schiedsrichter eingeteilt ist, abzulegen.
  - b. Besucht ein Kollege keinen Fortbildungslehrgang oder vorgegebenen Überprüfungstermin, so hat der betroffene Kollege den Leistungstest spätestens beim Wiederholungslauf abzulegen.
  - c. Ein nicht Antreten zum Leistungstest bei seinem Fortbildungslehrgang oder vorgegebenen Überprüfungstermin ist dem Schiedsrichter nur gestattet, wenn er hierfür gesundheitliche Gründe (krank, verletzt) ins Treffen führt. Hierfür hat er am Kurstag oder vorgegebenen Überprüfungstermin eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der betroffene Kollege hat den Leistungstest spätestens beim Wiederholungslauf abzulegen.
  - d. Tritt ein Schiedsrichter bei seinem Fortbildungslehrgang oder vorgegebenen Überprüfungstermin nicht zum Leistungstest an und legt keine ärztliche Bestätigung gemäß Punkt c. vor, so kann der betroffene Schiedsrichter in keine höhere Leistungsklasse aufsteigen. Der betroffene Kollege hat den Leistungstest zum Klassenerhalt spätestens beim Wiederholungslauf abzulegen.

- e. Wird der Leistungstest beim Fortbildungslehrgang oder vorgegebenen Überprüfungstermin nicht positiv abgelegt, so hat der betroffene Schiedsrichter eine einmalige Möglichkeit zur Wiederholung beim Wiederholungslauf.
- f. Der Wiederholungslauf wird eine Woche nach dem letzten Fortbildungslehrgang angesetzt.
- g. Schiedsrichter, die beim Wiederholungslauf verletzt und von der Besetzung abgemeldet sind, haben binnen zwei Wochen nach Genesung diese dem SchA schriftlich anzuzeigen und den Leistungstest in der o.g. Frist zu einem spezifisch festgesetzten Termin nachzuholen.
- h. Wird der Leistungstest nicht spätestens beim Wiederholungslauf oder im Fall des Pkt. g zu diesem Termin positiv abgelegt, so erfolgt eine Rückstufung des Kollegen in die nächst niedrigere Leistungsklasse beim nächsten Umreihungstermin.
- i. Schiedsrichter der Leistungsklassen R, L1 und L2, die den Leistungstest nicht oder nicht positiv abgelegt haben, werden bis zur positiven Ablegung gemäß Pkt. g bzw. bis zum nächsten Umreihungstermin ab dem Wiederholungslaufstermin zwei Leistungsklassen tiefer besetzt, Schiedsrichter der Leistungsklassen L3, L4 und L5 eine Leistungsklasse tiefer.

## 7. Herbstlauf – Ablauf

- a. Der Herbstlauf erfolgt regional zu zwei Laufterminen:
  - Termin A (1. Termin) – SR- SR-Gruppen Amstetten, Nordwest, Wachau, St. Pölten und Waldviertel
  - Termin B (2. Termin) – Gruppen Baden, Süd, Nord, Wien, Ost, Wienerwald
- b. Im jährlichen Wechsel wird die Einteilung der SR-Gruppen zu den beiden Terminen geändert. Obige Einteilung gilt für das Jahr 2009.
- c. Wird der Lauf von einem Schiedsrichter, der zum Lauftermin A eingeteilt ist, von diesem zum festgesetzten Termin nicht absolviert, so wird er bis zur Ablegung des Herbstlaufes nicht mehr besetzt. Der betroffene Schiedsrichter hat sich schriftlich beim SchA zu entschuldigen. Er hat die Möglichkeit, den Laufstest beim Termin B abzulegen.
- d. Schiedsrichter, die beim Termin B eingeteilt sind, dürfen den Laufstest beim Termin A ablegen.
- e. Sollte ein Schiedsrichter zu beiden Terminen verhindert sein, so entscheidet der SchA fallspezifisch.
- f. Wird der Herbstlauf nicht oder im Wiederholungsfall negativ absolviert, so werden SR der Leistungsklasse R, L1 und L2 zwei Leistungsklassen und Schiedsrichter der Leistungsklasse L3 eine Leistungsklasse tiefer besetzt.  
Der betroffene Schiedsrichter wird in der Frühjahrsmeisterschaft nicht mehr beobachtet und zum nächsten Umreihungstermin in die nächst niedrigere Leistungsklasse rückgereiht.

- g. Sollte ein Schiedsrichter aus gesundheitlichen Gründen ab dem Termin A bis zum Ende der Herbstmeisterschaft nicht mehr besetzt werden können, so muss der Herbstlauf nicht abgelegt werden.
- h. Wird der Leistungstest bei Termin A oder B nicht positiv absolviert, so besteht die Möglichkeit eines Wiederholungslaufes. Dieser findet eine Woche nach dem Leistungstest Termin B statt.  
Der Schiedsrichter kann zum nächsten Umreichungszeitpunkt nicht in die nächst höhere Leistungsklasse umgereiht werden.
- i. Wenn der Wiederholungslauf negativ absolviert wird, so tritt Pkt. E/7f in Kraft.

## 8. Art der Leistungstests und Leistungslimits:

### Frühjahrslauf

Der Lauftest besteht aus zwei Teilen, die eine Einheit bilden und stets gemeinsam abzulegen sind. Zum Bestehen des Lauftests müssen beide Teile in einem Zeitraum von 3 Stunden positiv absolviert werden.

Test 1: Auf einer 400m-Laufbahn legen die Schiedsrichter 150m-Sprints mit anschließenden 50m-Regenerationsphase zurück. Nach dem Startsignal müssen die Schiedsrichter die Strecke von 150m in vorgegebener Zeit zurücklegen und sich nach diesem Zeitraum in der Zielzone befinden. Befindet sich der Schiedsrichter nach Ablauf der vorgegebenen Zeit nicht in der Zielzone, so gilt der Test als nicht bestanden. Danach haben die Schiedsrichter in vorgegebener Zeit 50m im Gehen zurückzulegen und nach diesem Zeitraum startet der nächste 150m-Abschnitt. Auf diese Art ist die unten genannte Anzahl an Runden 400m-Runden zurückzulegen.

Test 2: 6 Sprints zu je 40 Meter. Stürzt oder strauchelt der SR bei einem Lauf hat er einen weiteren Versuch. Erreicht der SR das geforderte Limit bei einem Lauf nicht, so schließt ein 7. Versuch an. Erreicht der SR bei mehr als einem Lauf das Limit nicht, gilt der Test als nicht bestanden. Das Zeitlimit für diese Sprints ist nachfolgend dargestellt.

**Alterslimit:** Es gilt der Stichtag des Geburtsdatums zum Zeitpunkt der Ablegung des physischen Tests.

Leistungslimits				
Leistungsklasse	Alter	Test 1		Test 2
		Zeiten (Sek.) 150m – 50m	Runden	
R, L1, L2, L3	bis 45 Jahre	30 – 40	10 Runden	max. 6,5 Sek.
	46 – 48 Jahre	30 – 40	9 Runden	max. 6,5 Sek.
L4	bis 45 Jahre	35 – 40	10 Runden	max. 6,6 Sek.
	46 – 48 Jahre	35 – 40	9 Runden	max. 6,6 Sek.
	49 – 52 Jahre	35 – 45	7 Runden	entfällt
Aufstieg in L4	bis 45 Jahre	35 – 45	10 Runden	max. 6,6 Sek.
	46 – 48 Jahre	35 – 45	9 Runden	max. 6,6 Sek.
L5	bis 48 Jahre	35 – 45	7 Runden	entfällt
	49 – 55 Jahre	35 – 45	6 Runden	entfällt
	56 – 60 Jahre	35 – 45	5 Runden	entfällt
Aufstieg in L5	bis 48 Jahre	35 – 45	7 Runden	entfällt
	49 – 55 Jahre	35 – 45	6 Runden	entfällt
	56 Jahre	35 – 45	5 Runden	entfällt
AL	49 – 56 Jahre	35 – 45	7 Runden	entfällt
	57 – 60 Jahre	35 – 45	6 Runden	entfällt
AR, A	bis 56 Jahre	35 – 45	4 Runden	entfällt

## Herbstlauf

### Intervalllauf:

R, L1, L2, L3	bis 45 Jahre	150m – 50m	30 – 40	10 Runden
	46 – 48 Jahre	150m – 50m	30 – 40	9 Runden

keine Sprintbewerbe.

## F. REGELTECHNISCHE KENNTNISSE

1. Die regeltechnischen Kenntnisse der Schiedsrichter werden durch einen schriftlichen Regeltest im Rahmen der Fortbildungslehrgänge oder vorgegebenen Überprüfungstermin überprüft.
2. Die Zusammenstellung der Tests und deren Auswertung obliegen dem Schulungs- und Regelreferat.
3. Der Regeltest gilt als positiv abgelegt, wenn mindestens 70% der maximal möglichen Punktzahl erreicht wird.
4. Um in eine höhere Leistungsklasse aufsteigen zu können, muss der Regeltest beim ersten Versuch positiv absolviert werden. Davon ausgenommen sind Umreihungen von AR zu L5; diese sind auch möglich, wenn der Regeltest erst bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit positiv abgelegt wird.
5. Schiedsrichter, die keinen Fortbildungslehrgang oder vorgegebenen Überprüfungstermin, besucht haben, **bzw. den Regeltest negativ absolviert haben**, haben den Regeltest **zu einem vom SchA festgelegten Termin oder beim Wiederholungslauf** abzulegen. Davon ausgenommen sind Nachwuchsschiedsrichter, AR und A ab dem 57. Lebensjahr sowie AS, die in einem solchen Fall den Regeltest im Rahmen der Regeldiskussion der Gruppe abzulegen haben.
6. Besucht ein Nachwuchsschiedsrichter, AR, A ab dem 57. Lebensjahr sowie AS seinen Fortbildungslehrgang nicht und legt daher keinen Regeltest ab, oder wird der Regeltest nicht positiv abgelegt, so ist er bis zur positiven Ablegung des Regeltests nicht zu besetzen
7. Wird der Regeltest nicht oder auch nach einmaliger Wiederholung nicht positiv abgelegt, so erfolgt beim nächsten Umreihungstermin die Rückreihung in die nächst niedrigere Leistungsklasse.
8. Schiedsrichter der Leistungsklassen R, L1 und L2, die den Regeltest nicht oder nicht positiv abgelegt haben, werden bis zur positiven Ablegung um zwei Leistungsklassen tiefer besetzt. Schiedsrichter der Leistungsklasse L3, L4 und L5 eine Leistungsklasse tiefer.

## G. SCHULUNGSVERANSTALTUNGEN

### Fortbildungslehrgänge, Physischer Leistungstest, Überprüfung der Regelkenntnisse

1. Die Schiedsrichter haben an den jährlichen Fortbildungslehrgängen, physischen Leistungstest und der Überprüfung der Regelkenntnisse teilzunehmen, Für Nachwuchsschiedsrichter, AR, A ab dem 57. Lebensjahr sowie AS findet dies ohne physischen Leistungstest in den Schiedsrichtergruppen statt.
2. Schiedsrichter, die an den Fortbildungslehrgängen, physischen Leistungstests und der Überprüfung der Regelkenntnisse, nicht teilnehmen, können in keine höhere Leistungsklasse aufsteigen.
3. **Schiedsrichter der Leistungsklassen RLO, L1, L2, L3 u. L4 müssen innerhalb von 3 Jahren einen Tageskurs absolvieren.**
4. Schiedsrichter-Neulinge haben den 3-Tages-Kurs zu besuchen. Ohne Besuch dieses Kurses ist eine Höherreihung in die L5 nicht möglich.
5. SR, welche erstmals in die Leistungsklasse L4 oder L5 umgereiht wurden, sowie die 12 bestgereihten SR der Leistungsklasse L4 nach dem Herbsdurchgang, müssen einen ganztägigen Fortbildungslehrgang besuchen
6. Schiedsrichter, die zwei Jahre in Folge keinen Fortbildungskurs besuchen, werden zum nächsten Umreihungstermin in die nächst niedrigerer Leistungsklasse rückgereiht.
7. Kann ein Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang, vorgegebenen Überprüfungstermin, nicht teilnehmen, so hat er bis spätestens 15.02. eines jeden Jahres schriftlich um einen anderen Kurstermin beim SchA zu ersuchen. Verlegungen nach diesem Termin sind grundsätzlich nicht möglich.
8. Ist ein Kursbesuch gänzlich unmöglich, so hat sich der betroffene Schiedsrichter schriftlich beim SchA zu entschuldigen.

### Regeldiskussionen:

9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an 6 Regeldiskussionen ihrer Schiedsrichtergruppen im Meisterschaftsjahr teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Besuch bei einer anderen Schiedsrichtergruppe möglich.
10. Nimmt der Schiedsrichter an weniger als 5 Regeldiskussionen im Meisterschaftsjahr teil, so wird er zum nächsten Umreihungstermin in die nächst niedrigerer Leistungsklasse rückgereiht.
11. **Wird diese Bestimmung von einem AR, AS u. J verletzt, wird nach den Bestimmungen des Strafregulatives des NÖSK gehandelt.**

## H. LEISTUNGEN BEI DEN SPIELLEITUNGEN

1. Die Leistungen der Schiedsrichter bei den Spielleitungen werden durch Beobachtungen festgestellt.
2. Nachfolgende Schiedsrichter werden nicht beobachtet:
  - a. Schiedsrichter der Bundesliga, sofern sie keinem Kader angehören
  - b. Schiedsrichter, welche infolge Erreichen der Altersgrenze ihr letztes Halbjahr in ihrer Leistungsklasse absolvieren
3. Die Anzahl der Beobachtungen je Leistungsklasse und Meisterschaftsjahr wird vom SchA vor Beginn des Meisterschaftsjahres auf Vorschlag des Beobachtungsreferenten festgelegt. Derzeit gilt bis zu einer Neufestlegung:

Leistungsklasse	Anzahl	Bemerkungen
<b>RLO</b>	<b>Mind. 6</b>	Es werden alle Spiele in der Regionalliga beobachtet. Der Schiedsrichter muss mindestens sechs Beobachtungen absolvieren, zwei davon ohne Ankündigung in den Leistungsklassen L1 bis L4. <b>Alle Meisterschaftsentscheidenden Spiele der L1 um Auf- bzw. Abstieg werden beobachtet. Entscheidung durch SchA/Beobachtungsreferent.</b>
<b>L1</b>	<b>Mind. 6</b>	Der Schiedsrichter muss mindestens 6 Beobachtungen absolvieren, vier davon in der L1 und zwei ohne Ankündigung in den Leistungsklassen L2 bis L4. <b>Alle Meisterschaftsentscheidenden Spiele der L1 um Auf- bzw. Abstieg werden beobachtet. Entscheidung durch SchA/Beobachtungsreferent.</b>
<b>L2</b>	<b>6</b>	Der Schiedsrichter muss sechs Beobachtungen absolvieren, vier davon in der L2 und zwei ohne Ankündigung in den Leistungsklassen L3 bis L5
<b>L3</b>	<b>4</b>	
<b>L4 bis 48 Jahre</b>	<b>2</b>  <b>3</b>	Im Herbst für alle Schiedsrichter. Ab der Note 2,5 bei einem normalen und schwierigen Spiel bzw. ab der Note 3 bei einem sehr schweren Spiel wird der SR nicht mehr beobachtet. Bei einer Benotung 4 oder schlechter erfolgt eine Rückreihung in die L5. Im Frühjahr für die 12 bestgereihten Schiedsrichter. Die 12 bestgereihten Schiedsrichter aus der Herbstmeisterschaft werden im Frühjahr für einen etwaigen Aufstieg in die L3 weiter beobachtet. Die oben angeführten Bestimmungen hinsichtlich der Noten gelten für diese Schiedsrichter im Frühjahr nicht. Sollte einer der 12 Schiedsrichter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen oder geforderte Tests nicht beim ersten Versuch bestehen und daher nicht in eine höhere Leistungsklasse aufsteigen können, so erfolgt ein sofortiges Ausscheiden aus dem Beobachtungskreis. Der aufgrund des Beobachtungsergebnisses der Herbstmeisterschaft nächstgereichte Schiedsrichter, der seinen Verpflichtungen erfüllt und die geordrten Tests beim ersten Versuch positiv absolviert hat, rückt sodann in den Beobachtungskreis nach.
<b>L5</b>	<b>1</b>	Wenn der SR die Voraussetzungen (Alters, Lauf- und Regeltest, ect.) zum Aufstieg in die L4 erfüllt und mindestens 1 Jahr Spiele in der L5 geleitet hat, mindestens jedoch 10 Spiele. Bei positiver Gesamtbeurteilung kann die Umreihung in L4 erfolgen. <b>Dass gilt nur für die vom SchA festgelegte Höhe der Anzahl der SR für die Höherreihung. Der Beobachtungsbericht wird benotet. Der Reihung ergibt sich aus: Punkte der Note aus dem Beobachtungsbericht, Kursteilnahme, RD und Trainingsteilnahme</b>
<b>AR</b>	<b>1</b>	Nach 5 Nachwuchsspielen in der Gruppe, 2 Einsätzen als Assistent ab U16, und mind. 20 Einsätzen als AR, und wenn die Voraussetzungen (Alters, Lauf, Regeltest, Training, Kursteilnahme ect.) zur Umreihung in die L5 erfüllt werden. Bei positiver Gesamtbeurteilung kann eine Umreihung in die L5 erfolgen.

4. Für die Schiedsrichter der Kader können auf Vorschlag des Referenten für Talentförderung in Abstimmung mit dem Beobachtungsreferenten speziell geschulte und festgelegte Beobachter herangezogen werden.

5. Sollten bei einem Schiedsrichter nicht alle gemäß Pkt. 3 erforderlichen Beobachtungen durchgeführt werden können, so gilt:
  - a. Fehlt mehr als eine Beobachtung, so wird der Schiedsrichter zum nächsten Umreihungstermin in die nächst niedrigere Leistungsklasse rückgereiht.
  - b. Fehlt eine Beobachtung, so muss die fehlende Beobachtung spätestens bis zum Herbstlauftermin A des folgenden Meisterschaftsjahres nachgeholt werden. Wird die Beobachtung bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgeholt, erfolgt rückwirkend mit dem vorangegangenen Umreihungstermin die Rückreihung in die nächst niedrigere Leistungsklasse.
  - c. Sollte der SR bei einer Beobachtung eine Note ab 4-5 erhalten, so wird er zu keinem weiteren Spiel seiner derzeitigen Leistungsklasse mehr besetzt, es erfolgte in diesem Meisterschaftsjahr keine Beobachtung mehr und er wird zum nächsten Umreihungstermin in die nächst tiefere Leistungsklasse rückgereiht.
6. Werden mehr Beobachtungen als die gemäß Punkt 3 erforderliche Mindestzahlen durchgeführt, so werden die Ergebnisse dieser Beobachtungen bei der Ermittlung der Reihung der Schiedsrichter gemäß Punkt 13 berücksichtigt.

#### Benotung der Berichte

7. Die Leistungen der Schiedsrichter als auch der Schiedsrichterassistenten werden mit den Noten 1 bis 5 inklusive Zwischennoten (1-2, 2-3 etc.) bewertet.
8. Zusätzlich wird der Schwierigkeitsgrad der Spiele in den nachfolgend genannten Stufen berücksichtigt:

1	normales Spiel
2	schwieriges Spiel
3	sehr schweres Spiel
9. Die Beobachter haben die Benotung der Schiedsrichterleistung am Beobachtungsbericht entsprechend den vom SchA vorgegebenen Richtlinien der Benotung vorzunehmen.
10. Der Beobachtungs- sowie Schulungs- und Regelreferent hat diese Benotung zu überprüfen und bei Diskrepanzen zu den Beurteilungsrichtlinien oder bei regeltechnischen Fehlern abzuändern.
11. Die Benotung der Beobachtungsberichte in den Kadern wird durch den Referenten für Talentförderung geregelt.

## Punktesystem

12. In Abhängigkeit von Schwierigkeitsgrad und Note werden die Leistungen der Schiedsrichter bei den Beobachtungen in Punkte umgerechnet:

<u>Note</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
1	10	10,5	11
1-2	9	9,5	10
2	8	8,5	9
2-3	7	7,5	8
3	6	6,5	7
3-4	5	5,5	6
4	4	4,5	5
4-5	3	3,5	4
5	2	2,5	3

13. Am Ende der Meisterschaft werden die von einem Schiedsrichter erreichten Punkte addiert und diese Summe anschließend durch die Anzahl der Beobachtungen dividiert. Bei der Ermittlung des Punktemittelwertes wird auf 2 Kommastellen gerundet, wobei bis einschließlich 0,0049 abgerundet und ab 0,0050 aufgerundet wird. Jener Schiedsrichter mit dem höchsten Punktemittelwert ist der bestgereichte, jener mit der niedrigsten der schlechtest Gereichte der jeweiligen Leistungsklasse.

14. Erreichen zwei oder mehr Schiedsrichter einer Leistungsklasse den gleichen Punktemittelwert so

- werden Schiedsrichter mit Disziplarpunkten automatisch an die letzte Stelle gereiht
- gibt die beim Regeltest erreichte %-Anzahl den Ausschlag: Pro 5% mehr als 70% beim Regeltest gibt es 5 Punkte. Danach erfolgt eine Reihung innerhalb der Gleichplatzierten nach der so erreichten Punkteanzahl. Jener mit der höchsten Punkteanzahl ist der Bestgereichte.

## Berichtsübermittlung, Einspruch

15. Dem Schiedsrichter und dem jeweiligen Gruppenleiter wird eine Kopie des Beobachtungsberichtes übermittelt.

16. Der Gruppenleiter kann gegen die Benotung des Beobachtungsberichts auf Wunsch des Schiedsrichters beim Beobachtungsreferenten innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Berichts schriftlich Einspruch erheben.

## Negative Leistungen

17. Wird eine Schiedsrichterleistung mit der Note 4 benotet, so wird der betroffene Schiedsrichter vier Runden nicht in seiner Leistungsklasse besetzt.

18. Wird ein Schiedsrichter der Leistungsklasse 4 in der Herbstmeisterschaft mit der Note 4 oder schlechter beurteilt, so wird er nicht mehr beobachtet und zum nächsten Umreihungstermin in die Leistungsklasse 5 rückgereiht.

19. Wird eine Assistentenleistung mit der Note 4 oder schlechter beurteilt, so wird der Assistent 4 Wochen nicht in seiner Leistungsklasse als Assistent (RLO/L1, L2, L3) herangezogen.

#### Disziplinarbeobachtungen

20. Alle Schiedsrichter und Assistenten des NÖSK können über Auftrag des Obmannes, in Absprache mit dem Beobachtungsreferenten, zusätzlich beobachtet werden. Diese Disziplinarbeobachtungen werden im SchA fallspezifisch behandelt.

## I. AUF- UND ABSTIEG

1. Hinsichtlich des Auf- und Abstieges werden alle Schiedsrichter berücksichtigt, die zu Beginn des Meisterschaftsjahres in der Schiedsrichterliste der jeweiligen Leistungsklasse aufgeschienen sind; auch wenn während des Meisterschaftsjahres Schiedsrichter aus der Liste ausgeschieden sind.
2. Altersmäßige Ausscheider aus den Leistungsklassen bleiben jedoch unberücksichtigt und werden nicht auf die Anzahl der Absteiger angerechnet.
3. Der leistungsmäßig Letztplatzierte einer jeden Leistungsklasse (das ist derjenige, der alle Pflichtbeobachtungen erfüllt hat) steigt in jedem Fall ab. Diese Bestimmung gilt allerdings nicht für die Leistungsklassen L4, L5 und AR.
4. Die Anzahl der Auf- und Absteiger in die bzw. aus den einzelnen Leistungsklassen wird vom SchA jeweils vor Beginn eines jeden Meisterschaftsjahres neu festgelegt. Derzeit gilt bis zu einer Neufestlegung:

Leistungsklasse	Absteiger	Aufsteiger
R	2 schlechtest gereihten	
L1	3 schlechtest gereihten	2 bestgereihten
L2	4 schlechtest gereihten	3 bestgereihten
L3	4 schlechtest gereihten	4 bestgereihten
L4	Siehe Pkt. oben	6 bestgereihten jener SR, die im Frühjahr noch beobachtet wurden
L5	SR in Höhe der Anzahl, welche vom SchA im bekannt geben wird	
AR	Siehe Kap. H, Pkt. 3	

5. Der SchA kann die vorstehend genannten Auf- und Abstiegsbestimmungen nach Beendigung des Meisterschaftsjahres zu Gunsten der Schiedsrichter abändern. Der leistungsmäßig Letztplatzierte in den Leistungsklassen R, L1, L2 und L3 steigt auf jeden Fall ab.

## J. ASSISTENTENTÄTIGKEIT

### Regionalliga und 1. Landesliga

1. In der Regionalliga und 1. Landesliga dürfen nur Schiedsrichter als Assistenten zum Einsatz kommen, die vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsjahres in der Liste für Schiedsrichterassistenten der RLO und L1 aufscheinen.
2. Diese Liste wird jährlich mit 15.07. neu erstellt und umfaßt maximal 50 Personen.
3. Der SchA legt in Abhängigkeit von der Anzahl der Schiedsrichter über die jede Schiedsrichtergruppe in der RLO und L1 verfügt fest, wie viele Schiedsrichterassistenten die einzelnen Schiedsrichtergruppen für die o.g. Liste nominieren dürfen. Die Nominierung erfolgt durch die Gruppenleiter.
4. Die Nominierungen werden vom SchA überprüft und bei Bedarf wird eine Änderung der Nominierung verlangt.
5. Die endgültige Beschlussfassung über die Liste für Schiedsrichterassistenten der RLO und L1 obliegt dem SchA.
6. In die Liste für Schiedsrichterassistenten der RLO und L1 dürfen nur Schiedsrichter aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Das **50. Lebensjahr** wurde zum Zeitpunkt der Listenerstellung noch nicht vollendet.
  - b. Der alljährliche Kurs wurde vollständig besucht.
  - d. Der Regeltest wurde – spätestens bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit – positiv abgelegt.
  - d. Der Kollege ist als Schiedsrichter in keiner höheren Leistungsklasse als in der L2 eingeteilt **und mindestens in der L5.**
  - e. **Der Kollege hat als Schiedsrichterassistent bei all seinen Beobachtungen im vorhergehenden Meisterschaftshalbjahr – sofern er beobachtet wurde – keinen Notenschnitt von schlechter als 1,8 erreicht. (Mindestens 4 Beobachtungen)**
  - f. Beim jeweiligen Laufbewerb als Schiedsrichter wurden – spätestens bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit – nachfolgend genannte Mindestleistungen erbracht. Kollegen die in ihrer Leistungsklasse als Schiedsrichter keine 40m-Sprints ablegen müssen, haben diese – falls sie in der Assistentenliste für RLO und L1 aufscheinen wollen – zusätzlich zu ihrem Laufbewerb als Schiedsrichter abzulegen.

	Laufbewerb	
	150m-Intervall	40m-Sprints
<b>um Assi in RLO, L1 sein zu können ...</b>	sind mind. 6 Runden zu absolvieren	in max. 6,5 Sekunden

7. Schiedsrichterassistenten, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 6 nicht mehr erfüllen, scheiden beim nächsten Termin der Listenerstellung aus dieser aus.
8. Angehörige der Kader sind ebenfalls berechtigt, als Schiedsrichterassistenten in der RLO und L1 zum Einsatz zu kommen. Sie werden nicht auf die Maximal-Anzahl der Schiedsrichter auf dieser Liste gemäß Punkt 2 anzurechnen.

### Leistungsklasse 2

9. Schiedsrichter, dürfen in der L2 nur dann als Schiedsrichterassistenten eingesetzt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Der alljährliche Kurs wurde vollständig besucht.
  - b. Das 60. Lebensjahr wurde noch nicht vollendet.
  - c. Der Regeltest wurde – spätestens bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit – positiv abgelegt.
  - d. Beim jeweiligen Laufbewerb als Schiedsrichter wurden – spätestens bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit – folgende Mindestleistungen erbracht:

	Laufbewerb	
	150m-Intervall	40m-Sprints
<b>um Assi in L2 sein zu können ...</b>	sind mind. 5 Runden zu absolvieren	entfällt

### Leistungsklasse 3, 4 und 5

10. Schiedsrichter, die die Voraussetzungen für die Assistenten-Tätigkeit in den Leistungsklassen RLO, L1 und L2 nicht erbringen, dürfen als Schiedsrichterassistenten nur in den Leistungsklassen L3, L4 und L5 eingesetzt werden.

**Übergangsbestimmung: Punkt J/6a der Klassifikationsbestimmung 2010 tritt mit Listenerstellung Meisterschaftsjahr 2011/2012 in Kraft.**

## K. TRAINING

1. Jede Schiedsrichtergruppe hat für ihre Gruppenmitglieder zumindest ein Mal wöchentlich ein Gemeinschaftstraining anzubieten.
2. Die Trainings sind zumindest in folgenden Zeiträumen jeweils wöchentlich durchzuführen:

a) Frühjahrsmeisterschaft	Kalenderwoche 15. Jänner (Mo-So) bis Kalenderwoche 15. Juni (Mo-So)
b) Herbstmeisterschaft	Kalenderwoche 15. Juli (Mo-So) bis Kalenderwoche 15. November (Mo-So)

3. Schiedsrichter folgender Leistungsklassen sind verpflichtet, an diesem Training teilzunehmen: R, L1, L2, L3, L4, L5, AL, AR, AS, A
4. Von der Trainingspflicht gemäß Punkt 3 befreit sind: Schiedsrichter der Bundesliga, Schiedsrichterassistenten der Bundesliga, Angehörige der Kader.
5. Entsprechend der Leistungsklasse, der die Schiedsrichter angehören haben sie je Meisterschaftsjahr zumindest folgende Anzahl an Trainings zu besuchen:
  - a. R, L1, L2: 14 im Meisterschaftsjahr
  - b. L3, L4: 12 im Meisterschaftsjahr
  - c. AL: 10 im Meisterschaftsjahr
  - d. L5, AR, AS, A: 8 im Meisterschaftsjahr
6. Schiedsrichter der Leistungsklassen R, L1, L2, L3 und AL, die diese geforderte Anzahl an Trainings nicht erreichen, werden zum nächsten Umreihungstermin – unabhängig von ihrer Reihung aufgrund des Beobachtungsergebnisses – in die nächst niedrigere Leistungsklasse rückgereiht.
7. **Schiedsrichter der Leistungsklassen L4 müssen 50 Prozent der geforderten Trainingsverpflichtungen pro Meisterschaftshalbjahr absolvieren**, L4, L5, AR, und A, die diese geforderte Anzahl an Trainings nicht erreichen, können nicht in eine höhere Leistungsklasse aufsteigen.
8. Der verantwortliche Trainingsleiter in der Schiedsrichtergruppe hat eine Trainingsliste zu führen, auf der die Trainingsteilnehmer persönlich zu unterschreiben haben. Diese Trainingsliste ist am, dem Trainingstag folgenden Werktag bis 12:00 Uhr an den SchA per Fax zu übermitteln.
9. In Sonderfällen (lange Verletzung, Krankenhausaufenthalt, berufliche Verhinderung) hat der betroffene Schiedsrichter umgehend mit dem SchA Kontakt aufzunehmen, der im Einzelfall entscheidet.

## **L. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

1. Diese Klassifikationsbestimmungen treten mit 01. Juli 2010 in Kraft.
2. Alle bisher gültigen Klassifikationsbestimmungen sowie Beschlüsse des SchA, die diesen Klassifikationsbestimmungen entgegenstehen treten mit Ablauf 30. Juni 2010 außer Kraft.
3. Die rückwirkende Anwendung dieser Bestimmungen ist nur gestattet, wenn dies nicht zum Nachteil der betroffenen Schiedsrichter ist. Ausnahmen hiervon sowie allfällige individuelle Übergangsbestimmungen hat der SchA zu beschließen.